

20. **RIEGER, Rafael Manfred, *Verjährung im kanonischen Recht. Studien zum Telos eines Rechtsinstituts.* (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 79) St. Ottilien: EOS 2021. 373 S., ISBN 978-3-8306-8057-4. 49,95 EUR [D].**

Das Rechtsinstitut der Verjährung ist sowohl in der staatlichen als auch in der kirchlichen Rechtsordnung bekannt und begegnet insbesondere in wirtschaftlichen bzw. vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie im Strafrecht. Die Verjährung einer Strafverfolgung spielt auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs eine große Rolle; entsprechende Fristen weiteten der staatliche und auch der kirchliche Gesetzgeber aufgrund vertiefter humanwissenschaftlicher Erkenntnisse mit Blick auf die Opfer in den letzten Jahren aus. Die Kongregation für die Glaubenslehre ist sogar befugt, bei den ihr zu behandeln vorbehaltenen Straftaten (sog. *delicta graviora vel reservata*) eine bereits eingetretene Verjährung wieder aufzuheben. Dabei stellt sich gerade in Anbetracht der notwendigen Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker die Frage, ob eine Verjährung überhaupt angemessen sein kann. Der Verf., zwischen 2010 und 2014 als Mitarbeiter der Disziplinarsektion des genannten Dikasteriums Ansprechpartner für solcher Fälle v.a. aus dem deutschsprachigen Raum, widmet sich vor diesem Hintergrund dem Thema *praescriptio* in seiner der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wintersemester 2020 vorgelegten Habilitationsschrift.

Die „Einleitung: Auf der Suche nach dem Telos eines Rechtsinstituts“ (1., S. 1-10) legt Anlass, methodisches Vorgehen und Relevanz dieser Untersuchung dar. Es genüge nicht, die Verjährungsfristen lediglich als autoritative Setzungen zu sehen; vielmehr seien Sinn und Zweck dieses Rechtsinstituts zu ergründen, um tragfähige Vorschläge für eine Erneuerung der Rechtskultur in der Kirche zu erhalten (S. 5), weshalb die kanonischen Verjährungsvorschriften nicht allein durch Wortexegese interpretiert werden können, sondern als Teil eines Gesamtsystems zu betrachten seien. Dabei unterschieden sich auf den ersten Blick vergleichbare Vorschriften der kirchlichen und der staatlichen Rechtsordnung durch eine verschiedene Zielsetzung: einerseits die innerweltliche Ordnung, andererseits eine Zeit und Ort transzendierende Heilsgemeinschaft (S. 6). In zwei großen Teilen sollen kirchenrechtshistorische und kirchenrechtsdogmatische Überlegungen angestellt werden, um am Ende anhand von sieben Frageperspektiven Sinn und Zweck der kanonischen Verjährungsvorschriften zu ergründen (S. 9). Um die Teildisziplinen der Kirchenrechtsgeschichte bzw. Kirchenrechtsdogmatik von den verwandten Wissenschaften der Kirchengeschichte und der weltlichen Rechtswissenschaft abzugrenzen, werde zu Beginn beider Teile in die spezifische Methodik eingeführt.

Das Kapitel „Retrochronologische Analyse: Der lange Weg von den Anfängen im Volk Israel bis zu den Verjährungsbestimmungen für die *delicta reservata* von 2010“ (2., S. 11-176) erinnert kurz an die spezifischen kirchenrechtshisto-

rischen Fragestellungen (2.1), um dann die geltenden Vorschriften (Motuproprio *Sacramentorum sanctitatis tutela*, CCEO, CIC) zur Verjährung im kirchlichen Straf- und im Prozessrecht vorzustellen (2.2), wobei das Verjährungsrecht im lateinischen und orientalischen Rechtskreis einheitlich sei (S. 56). Das genannte Motuproprio habe nach einer ersten Ausnahmeregelung für die USA (1994) im Jahre 2001 und 2010 gesamtkirchliche Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen (2.3). Die Normen des CIC/1917 seien kodifizierte Tradition und Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung gewesen (2.4). Besondere Aufmerksamkeit erfährt ein Reskript der Hl. Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute an den Bischof von Lublin vom 22.3.1898 (2.5; mit eigener Übersetzung abgedruckt in Anhang I: S. 303-329) als zentraler Schlüssel für das Verständnis des vorkodikarischen und des späteren kodikarischen Verjährungsrechts. Dabei werden die Rechtslage am Ende des 19. Jahrhunderts skizziert und das dem Reskript vorausgehende Konsultorengutachten vorgestellt, um dann die vorkodikarischen Verjährungsbestimmungen mit denen des CIC/1917 zu vergleichen. Die Tradition des kanonischen Rechts unterscheide zwischen Strafmaßnahmen, die prinzipiell der Verjährung unterliegen, und anderen oberhirtlichen, sendungsrechtlichen (nicht einfach disziplinarischen) Maßnahmen, für die die Verjährung grundsätzlich keine Rolle spiele. Die Entwicklung der vorkanonischen Verjährungsvorschriften sei mit der allgemeinen Rechtsgeschichte mit dem römischen Recht als entscheidende Inspirationsquelle verwoben, wobei das genannte Reskript eine entscheidende Weichenstellung für die spätere Kodifikation vornehme. Gegenüber dem CIC/1917 verlagere der geltende CIC die Verjährungsvorschriften vom Prozess- in das Strafrecht, während der CCEO diese im Abschnitt der Klagen und Einreden einordne.

Das Kapitel „Kirchenrechtsdogmatische Systematisierung und Konkretisierung: Mit dem Gesetzestext zu einer verantworteten Praxis“ (3., S. 177-288) analysiert ausgehend von historischen Überlegungen die geltenden Normen zur Verjährung insbesondere des kirchlichen Strafrechts aus kirchenrechtsdogmatischer Perspektive. Nach methodischen Vorüberlegungen (3.1) wird eine der den historischen Erkenntnissen Rechnung tragende Systematisierung vorgelegt (3.2): Vier verjährungsrechtliche Prinzipien, die sich im kanonischen Recht im Zuge eines funktionalen Ausdifferenzierungsprozesses der abendländischen Rechtskultur herausgebildet hätten, könnten dazu dienen, auf der Ebene der positiven Gesetze nicht unmittelbar ersichtliche Rhizome (Teilbereiche) voneinander abzugrenzen, die sich durch einen jeweils spezifischen Umgang mit dem Zeitfaktor auszeichneten: 1. *Sakramentlich*: keine Rechtsänderung durch Zeitablauf; 2. *Zivilrechtlich*: Rezeption säkularer Verjährungsvorschriften unter Wahrung der kanonischen Tradition; 3. *Strafrechtlich*: Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsverjährung nach staatlichem Vorbild mit kirchenspezifischer Modifikation; 4. *Sendungsrechtlich*: Einzelfallbetrachtung mit Blick auf die Heilssendung der Kirche. Daran schließen sich Konkretisierungen für mehrere drängende Praxisfragen an (3.3): 1. Berechnung der Verjährungsfristen im kanonischen

Strafrecht; 2. Derogationsvollmacht der Glaubenskongregation in der forensischen Praxis; 3. Zusammenspiel von staatlichen und kirchenrechtlichen Verjährungsnormen; 4. Verjährung von Schadensersatzansprüchen infolge kanonischer Delikte; 5. Sog. *Disziplinarmaßnahmen* insbesondere bei inzwischen eingetretener Verjährung der Strafklage. Schließlich wird die spezifische Verantwortung der Ordinarien bei der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten im Kontext der Verjährungsproblematik betrachtet (3.4): 1. Erste Wahrscheinlichkeitsprüfung; 2. Kompetenzfrage; 3. Kanonische Voruntersuchung; 4. Weiteres Vorgehen bei nicht oder bereits eingetretener Verjährung.

„Rückschau und Ausblick: Zusammenfassung der Erkenntnisse“ (4., S. 289-302) erfolgen anhand der eingangs genannten sieben Perspektiven: 1. *Historisch*: Die kodikarischen Normen zur Strafverjährung seien im Wesentlichen „selektiv angeeignetes Recht“. 2. *Säkular-rechtlich*: Für das kirchliche Zivilrecht rezipiere die Kirche weitgehend die Präskriptionsnormen der jeweiligen staatlichen Gesetzgebung, während im Bereich des Strafrechts die oberste kirchliche Autorität selbst gesetzgeberisch tätig geworden sei. 3. *Theologisch-ethisch*: Für die Kirche als Rechtsgemeinschaft bestehe durch Aufnahme zunächst zivilrechtlicher und später strafrechtlicher Präskriptionsnormen das Erfordernis, sakramentenrechtliche (aufgrund der göttlichen Heilszusage als irreversibel anzusehende) von sendungsrechtlichen (von der kirchlichen Autorität bei Bedarf zu verändernde) Normen abzugrenzen. 4. *Kirchenrechtlich-systematisch*: Die geltenden Präskriptionsnormen unterschieden sich bezüglich ihrer Ursprünge, Vorgeschichte und Zielsetzung voneinander, insofern sie einen ungleichen „ontologischen Status“ und einen unterschiedlichen Sinn hätten. 5. *Praktisch-anwendungsbezogen*: Die Verantwortung eines Ordinarius ende bei der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten nicht mit dem Erlöschen der Strafklage; vielmehr müsse er den Anschuldigungen und Verdachtsmomenten in der Regel in einer kanonischen Voruntersuchung sorgfältig nachgehen. Zwar werde er mit der strafrechtlichen Verjährung nicht mehr als Richter tätig, der Strafen v.a. zur Besserung des Täters verhängt, sondern sei als geistlicher Hirte gefordert, der zum Wohl der kirchlichen Gemeinschaft und dem Schutz der Heiligkeit der Sakramente nötigenfalls sendungsrechtliche Zwangsmaßnahmen nach Maßgabe des Rechts zu ergreifen habe. 6. *Evolutionär-visionär*: Obgleich die gesetzlichen Korrekturen der vergangenen Jahrzehnte die kanonischen Strafverjährungsnormen schrittweise an die Herausforderung der Gegenwart herangeführt hätten, sodass kein grundsätzlicher Reformbedarf erkennbar sei, habe die Praxis gezeigt, dass eine Aufhebung der Verjährung kein hinreichendes Mittel zur Förderung der Gerechtigkeit innerhalb der Gemeinschaft, sondern nur eine Notlösung für bislang vernachlässigte Altfälle sei. 7. *Kanonistisch-wissenschaftstheoretisch*: Die Kanonistik als praktische Wissenschaft wolle letztlich aufzeigen, was für konkrete Rechtsfälle Recht ist, doch dürfe die doktrinelles Gesetzesinterpretation nicht mit der Gesetzesanwendung in einem Einzelfall verwechselt werden. Die Kanonistik greife jedoch solche auf, denn eine Fortschreibung des

Rechts ließe sich grundsätzlich nicht in logisch stringenter Weise aus dem Gesetzeswortlaut ableiten und müsse sich der Kritik aus Wissenschaft und Praxis stellen (S. 300).

Auf einen Dank (S. 301-302) folgen drei Anhänge (I. Reskript von 1898: S. 303-329; II. Schreiben der Glaubenskongregation vom 6.8.2010 an einen deutschen Offizial betreffend die Sondervollmacht vom 17.11.2002 für die Aufhebung der Verjährungsfrist: S. 330-331; III. Deren Schreiben vom 6.8.2011 an den Bischof von Trier betreffend die Derogationsvollmacht, die nicht nur nach dem 21.5.2010 begangene Straftaten betreffe: S. 332-334), ein Quellen- (S. 335-341) und ein Literaturverzeichnis (S. 343-368) sowie ein Register der päpstlichen Gesetze (S. 369-373). Das Abkürzungsverzeichnis findet sich bereits zu Beginn (S. XIII bis XIX).

Die vorgelegte Arbeit unterzieht in klarer, eigenständig entwickelter Strukturierung eine in der Rechtsanwendung hoch relevante und brisante Thematik einer fundierten Analyse, wobei der Verf. sich nicht allein den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften widmet, diese sorgfältig analysiert und einer abgewogenen, keinesfalls rechtspositivistischen Beurteilung unterzieht, sondern diese Normen in einen großen kirchenrechtsgeschichtlichen und kirchenrechtswissenschaftlichen Zusammenhang stellt und dadurch erhellt. Gerade diese Kontextualisierung und Reflexion geht weit über eine reine Normenexegese hinaus und lässt Sinn und Zweck von Verjährungsvorschriften erkennen. Dabei wird der große praktische Erfahrungshorizont des Verf. deutlich sichtbar, mit dem er immer häufig anzutreffende Fallkonstellationen nicht nur darstellt, sondern mit kanonistischer Methode reflektiert. Es bereitet (wohl nicht nur einem Kanonisten) große Freude, diese mit hohem kirchenrechtlichem Sachverstand verfasste Arbeit zu lesen. Dabei verdienen der nicht unerhebliche rechtshistorische Teil Aufmerksamkeit sowie die Fülle der herangezogenen und mit sicherem fachlichen Urteil ausgewerteten (oft) fremdsprachlichen Literatur, wobei unterschiedliche Positionen referiert und reflektiert sowie Ansätze diskutiert werden. Dass diese Arbeit zu keinerlei formalen Beanstandungen Anlass gibt, versteht sich dabei fast schon von selbst. Diese Studie dürfte bei der verantwortungsvollen und verantwortlichen Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auch in der Zukunft von besonderem Interesse sein und einen wichtigen Beitrag für den Diskurs innerhalb der Kirche und auch in ihrer Kommunikation nach außen leisten. Dem Verf. sei zu diesem professionellen wissenschaftlichen *Œvre* gratuliert.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

* * *